

German Doctors e. V.

Satzung

(geänderte Fassung vom 8. Juni 2024)



Löbestr. 1a

53173 Bonn

Telefon: 0228-387597-0

Telefax: 0228-387597-20

www.german-doctors.de

e-mail: info@german-doctors.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „German Doctors e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation, Vermittlung und Betreuung von medizinischer, sozialer und humanitärer Hilfe für Kranke und Notleidende sowie
- die Planung, Versorgung und Betreuung von medizinischen Hilfsprojekten

in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten.

Dazu entsendet oder vermittelt der Verein Ärztinnen und Ärzte und Hilfskräfte in die Projekte und stellt die für die unentgeltliche medizinische, soziale und humanitäre Versorgung der Armen und Kranken notwendigen Voraussetzungen und Medikamente bereit. Zur Vorbereitung der Einsätze der Ärztinnen und Ärzte in die Projekte schult der Verein sie in allen einschlägigen Themen. Er sichert die Bereitschaft seiner Unterstützer/innen und Spender/innen zu einer nachhaltigen Förderung seiner Arbeit durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Nöte und Bedürfnisse der Menschen in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten und wirkt in Netzwerken der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe mit. Darüber hinaus kann er mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden zusammenarbeiten, sofern diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist dabei zu wahren. Bei allen seinen Maßnahmen ist es dem Verein ein Anliegen, den Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen vor Missbrauch aller Art sicherzustellen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) In der Jahresrechnung dürfen Rücklagen im steuerrechtlich zulässigen Umfang gebildet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins tätigen Personen haben dem Verein über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen zu diesem Zweck überlassenen Mittel Rechnung zu legen.

(7) Der Verein kann auch steuerbegünstigte unselbständige (treuhänderische) Stiftungen allein oder mit dritten natürlichen oder juristischen Personen errichten und/oder solche verwalten, wenn er dadurch zugleich seine gemeinnützigen und/oder mildtätigen Vereinszwecke fördert.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der beim Vorstand des Vereins schriftlich um die Aufnahme nachsucht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, jedoch nur nach positiver Stellungnahme des Präsidiums.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium erfolgen, wenn es sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins identifiziert. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von dreißig Tagen zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldig fernbleibt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie soll vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden.

(2) Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sendet der Vorstand den Mitgliedern folgende Unterlagen zu:

- Bericht des Präsidiums
- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- Jahresabschluss und Jahresbericht
- Sonstige Beschlussvorlagen lt. Tagesordnung.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne die Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Das Verfahren nach Satz zwei ist nur zulässig, wenn sich die Einladung auch auf diese zweite Versammlung bezog und in ihr auf die geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

b) Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, soweit der Stimmrechtsträger, auf den das Stimmrecht übertragen werden soll, selbst Mitglied des Vereins ist, und die Stimmrechtsübertragung schriftlich erfolgt. Die Stimmrechtsübergabe gilt nur für die Mitgliederversammlung, für die sie schriftlich erteilt wurde, und ist nur in der Form der Gesamtstimmrechtsübertragung möglich. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied, ein Vorstandsmitglied oder 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangt. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Zu einer Satzungsänderung oder zur Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Wenn der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium dies beantragt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Das schriftliche Verfahren ist nicht zulässig für Änderungen des Vereinszwecks.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, in deren/dessen Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet.

(11) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds
- den Ausschluss eines Vereinsmitglieds in den Fällen des § 4 Abs. 3 S. 3 und 4
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen und Zweckänderungen
- die Auflösung des Vereins.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Berufen angehören und über eine ausgewogene Fachkompetenz verfügen. Im Präsidium sollen der Bereich Medizin mindestens durch drei Präsidiumsmitglieder und der Bereich Finanzen durch ein Präsidiumsmitglied vertreten sein. Mitglieder des Präsidiums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In das Präsidium sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, findet spätestens auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an den/die Vorsitzende/n zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihr Amt unentgeltlich. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit können gegen Vorlage der Belege erstattet werden. Die Haftung der Mitglieder dem Verein sowie den Mitgliedern gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

(5) Das Präsidium berät und überwacht den Vorstand in der Geschäftsführung. Es kann insbesondere:

- a) jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher des Vereins einsehen und prüfen. Hierzu kann sich das Präsidium auch einer/s Wirtschaftsprüfers/in, Steuerberaters/in oder Rechtsanwalts/anwältin bedienen;
- b) im Einvernehmen mit dem Vorstand unmittelbar von den Mitarbeitenden des Vereins Informationen anfordern. Dem Präsidium steht den Mitarbeitenden gegenüber darüber hinaus jedoch kein Weisungsrecht zu;
- c) jederzeit Informationen vom Vorstand hinsichtlich seiner Maßnahmen oder ihrer Unterlassungen verlangen und nach Anhörung des Vorstands diesem Weisungen hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang einer oder mehrerer Maßnahmen erteilen.

(6) Die Präsidentin/der Präsident ist ermächtigt, im Namen des Präsidiums die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben oder Erklärungen an das Präsidium in Empfang zu nehmen. Sollte in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung des Präsidiums nicht möglich sein, so kann die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident an Stelle des Präsidiums für eine Maßnahme die Zustimmung erteilen. Die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident hat davon die anderen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(7) Ungeachtet etwaiger Sitzungen von Ausschüssen, die das Präsidium aus seinen Reihen zur Übernahme bestimmter, vorab klar definierter Teilaufgaben gebildet hat, finden Sitzungen des Präsidiums mindestens viermal pro Geschäftsjahr statt. Davon sollen mindestens zwei Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder stattfinden. Die Einzelheiten zur Bildung und inneren Ordnung von Ausschüssen inklusive ihrer Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

(8) Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Das Präsidium ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich, insbesondere beschließt es im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien über die Strategien des Vereins und die Grundsätze der Projektförderung.
2. Das Präsidium hat über seine vorherige Zustimmung zu allen Maßnahmen des Vorstandes zu befinden, die Grundsatzfragen der Geschäftspolitik sowie wesentliche Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands betreffen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten inkl. Entscheidungen über die Ausweitung oder Beendigung von Tätigkeiten in bestimmten Ländern;
 - b. grundlegende Änderungen in der Organisation des Vereins;
 - c. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, inklusive Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als sechs Monate oder die Jahresvergütung mehr als € 40.000 beträgt;
 - d. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
 - e. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren von erheblicher Bedeutung;
 - f. Erteilung von Beratungsaufträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
 - g. Entscheidungen über Einzelinvestitionen oder sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen über EUR 50.000,-, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten. Dies gilt nicht bei von staatlicher oder anderer Seite kofinanzierten Projekten der Humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit bezogen auf die von dritter Seite bereitgestellten Mittel;
 - h. Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundvermögen;
 - i. sonstige Geschäfte und Maßnahmen, welche die Organe für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
3. Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und regelt deren Dienstverhältnisse einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Vorstandsvergütung.
4. Das Präsidium genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.
5. Das Präsidium genehmigt den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschluss und den Jahresbericht.

(9) Das Präsidium kann ein Kuratorium einsetzen und dessen Mitglieder berufen. Das Kuratorium hat das Präsidium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Es soll nach Möglichkeit weitere die Erfüllung des Vereinszweckes fördernde Kompetenzen einbringen. Das Präsidium kann die Aufgaben des Kuratoriums näher bestimmen und ihm eine Geschäftsordnung geben.

(10) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Organisation und Beschlussfassung des Präsidiums regelt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und seines Ausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium nichts anderes beschließt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und mindestens einer weiteren, maximal zwei weiteren Personen. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, jedoch sollen die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall der Generalsekretärin/des Generalsekretärs Gebrauch machen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein in den Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen des Vereinsverbands "Hilfe, die bleibt e.V." und übt die Mitgliedsrechte (z.B. Stimmrechte) für den Verein auf Ebene des Vereinsverbandes aus.

(5) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers/in anzuwenden. Er haftet dem Verein und Mitgliedern gegenüber nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche Vertreter/innen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten, deren Umfang mit dem Umfang einer Prokura oder Handlungsvollmacht nach dem Handelsgesetzbuch vergleichbar ist, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(7) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden und durch Zuwendungen dritter Personen und Institutionen.

§ 10 Auflösung und Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Hilfswerke „Brot für die Welt“ und „Misereor“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Bonn, den 8. Juni 2024

Dr. Harald Kischlat
Generalsekretär